

Stadt- und Gemeindeordnung - politisch-rechtliches Instrument zur Gewährleistung von —> Ordnung und Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene (-> Landeskultur) in den Städten und Gemeinden (in Gemeinden auch als Ortssatzungen bezeichnet).

Die St. u. G. geben den Bürgern eine Orientierung, um aktiv an der Gestaltung der Verhältnisse in ihrer Heimatstadt oder -gemeinde mitzuwirken, eine schöne, saubere Umgebung zu schaffen, in der sich alle wohl fühlen. Die Volksvertretungen beschließen nach öffentlicher Diskussion die St. u. G., mit der sie auf der Grundlage zentraler Rechtsvorschriften, insbesondere des Landeskulturgesetzes und der dazu erlassenen DVO, allgemeinverbindliche Rechte und Pflichten der Betriebe und Bürger im jeweiligen Territorium regeln (§ 55 Abs. 6 GöV). Diese Regelungen beziehen sich auf

- das Sauberhalten öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (—* Straßenreinigung), die Erhaltung und Pflege öffentlicher Park-, Garten- und Grünanlagen;
- die Gestaltung des Stadt- bzw. Ortsbildes durch Beleuchtung, Außenwerbung, Fasadengestaltung und -instandsetzung, den Schutz kulturhistorischer Bauten und Denkmäler, Baumaßnahmen der Bevölkerung;
- die Gewährleistung der Stadt- und Ortshygiene, insbesondere durch Beseitigung von Siedlungsabfällen, (—> Müllabfuhr und -deponie), die Tierhaltung, die Reinhaltung der Luft und des Wassers sowie die Lärmbekämpfung;
- die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für Volksfeste, Märkte, den ambulanten Handel und andere Veranstaltungen sowie für Ablagerungen (z. B. Baumaterialien), Aufgrabungen, das Anlegen und Unterhalten von Grundstückszugängen u. a. m.

Zugleich legen die St. u. G. fest, wie gute Ergebnisse anzuerkennen und Verletzungen durch erzieherische Maßnahmen, z. B. Ordnungsstrafmaßnahmen (-> Ordnungswidrigkeiten), zu ahnden sind. Teilfragen wie Schutz des Baumbestandes, Camping- und Naherholungsfragen können in gesonderten Ordnungen beschlossen werden.

Für die Volksvertretungen und ihre Organe in

den Städten und Gemeinden bilden die Durchsetzung und Kontrolle der Einhaltung der St. u. G. einen ständigen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit, wobei sie mit den —> Ausschüssen der Nationalen Front, den Schiedskommissionen (—> gesellschaftliche Gerichte), mit anderen Organen (—> Deutsche Volkspolizei - DVP; -> Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR - ABI) und mit gesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten.

Die Durchsetzung der St. u. G. ist eng verbunden mit der Erfüllung des —> Volkswirtschaftsplanes, des —> Haushaltsplanes und des Wettbewerbsprogramms „Schöner unsere Städte und Gemeinden - Mach mit!“ (—> „Mach mit!“-Wettbewerb). Von besonderer Bedeutung für die Realisierung der St. u. G. ist die Bewegung der Werktätigen für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Betrieben und Wohngebieten, die von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen allseitig gefördert und unterstützt wird.

Die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen tragen durch die Erläuterung des Ziels und des Inhalts der St. u. G., durch das Feststellen von Übertretungen und die Einflußnahme zur Beseitigung solcher Verstöße zur Verwirklichung der St. u. G. bei. Die Arbeit mit der St. u. G. ist Bestandteil ihres gesamten Wirkens, nicht zuletzt auch in den ständigen Kommissionen.

Zur Durchsetzung der St. u. G. haben sich Orts- und Wohngebietsbegehungen bewährt, an denen Abgeordnete, Ratsmitglieder, staatliche Beauftragte, Abschnittsbevollmächtigte, Mitglieder der Volkskontrollausschüsse, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front und der Betriebe des Territoriums teilnehmen, wobei gegebenenfalls Maßnahmen an Ort und Stelle mit den Bürgern und anderen Beteiligten beraten und festgelegt werden. In größeren Städten hat sich die Tätigkeit haupt- oder ehrenamtlicher Stadtinspektoren (—> Stadtinspektion) bewährt.

V

Auch für die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften ergeben sich konkrete Aufgaben aus den St. u. G. In den betrieblichen Leitungsdokumenten sollten Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und